

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1853.

N^o 8) Verordnung,

die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue betreffend;

vom 24ten Januar 1853.

Es ist zu bemerken gewesen, daß bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue von den damit beschäftigten Verwaltungsbehörden die wegen Verlautbarung solcher Veränderungen in den Grund- und Hypothekenbüchern und wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Betheiligten zu nehmenden Rücksichten nicht immer gehörig beobachtet worden sind.

Da nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843, § 15 Nr. 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 191) und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844, § 6 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 39) jede Verminderung, welche ein im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenes Grundstück durch Veräußerung eines Theils des dazu gehörigen Grund und Bodens erleidet, Kundbarmachung im Grund- und Hypothekenbuche erfordert, so muß auch Dasjenige, was von dergleichen Grundstücken zur Anlegung von öffentlichen Straßen oder Communicationswegen abgetreten wird, gleichviel, ob der Bau der Straße oder des Communicationswegs dem Staatsfiscus, oder ob er einer Gemeinde oder einer Privatperson obliegt, im Grund- und Hypothekenbuche vom Folium abgeschrieben werden. Hieraus schon folgt die Nothwendigkeit der Benachrichtigung der Grund- und Hypothekenbehörden von Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue, und ist es hierauf ohne Einfluß, daß letztere nach § 4 Nr. 4 des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums, vom 30ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 256), den in §§ 1, 3 dieses Gesetzes bestimmten Beschränkungen nicht unterworfen sind.

Aber auch in anderer Beziehung ist eine Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue nicht zu vermeiden. Erforderlich ist dieselbe zwar nicht zum Zwecke einer Vertheilung der etwa auf dem Grundstücke haften-

den und im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen privatrechtlichen bleibenden Lasten (Gesetz vom 6ten November 1843, § 15 Nr. 5); denn wiewohl im Allgemeinen bei Grundstücksabtrennungen nach § 59 dieses Gesetzes und § 26 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 von diesen Reallasten ein verhältnißmäßiger Theil auf das Trennstück repartirt werden soll, ehe dasselbe im Grund- und Hypothekenbuche vom Hauptgute abgeschrieben wird, worauf auch in § 3 der die Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffenden Verordnung vom 30sten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 258) Bezug genommen ist, so erledigt sich doch diese Vertheilung der privatrechtlichen bleibenden Lasten bei den stets auf dem Grundsätze der Expropriation beruhenden und auch in Fällen gütlicher Uebereinkunft aus diesem Gesichtspunkte zu betrachtenden Landabtretungen zum Straßenbaue durch die Vorschrift des Straßenbaumanbats vom 28sten April 1781, Cap. I, §§ 1 und 10 (C. A. C. II, T. II, Seite 671), nach welcher die auf dem abzutrennenden Grund und Boden haftenden onera dem übrigen Grundstücke des Eigenthümers accresciren, und welche, obwohl sie in Ansehung der Grundsteuern durch die Bestimmungen des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuer-systems betreffend, vom 9ten September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 97), eine Aenderung erfahren hat, vergl. Verordnung, den Wegfall der Grundsteuern von zum Straßenbaue gezogenem Grund und Boden betreffend, vom 9ten December 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 268), doch in Ansehung anderer Reallasten nicht als aufgehoben durch § 11 des Gesetzes vom 30sten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 257) zu betrachten und auch in § 63 des Gesetzes vom 6ten November 1843 durch die Bestimmung, daß es bei den wegen der Abtretungen von Grundeigenthum im Wege der Expropriation erlassenen Gesetzen bewende, aufrecht erhalten ist. Dahingegen erheischen die Rechte der hypothekarischen Gläubiger insoweit Berücksichtigung, als diesen Gläubigern, obwohl ihnen ein Recht des Widerspruchs gegen die auf dem Grundsätze der Expropriation beruhende Abtrennung selbst nicht eingeräumt werden kann, doch vermöge ihres hypothekarischen Rechts ein Anspruch auf die für den abgetretenen Grund und Boden zu gewährende Entschädigung zusteht, ebenso wie solches bei den auf dem nämlichen Grundsätze beruhenden Ablösungen nach den Vorschriften der Ablösungsgesetze und bei Expropriationen zur Erbauung von Eisenbahnen nach dem Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371 fg.) der Fall ist. Die in dieser Beziehung nothwendige Wahrnehmung der Rechte der Realgläubiger bedingt demnach ebenfalls eine Concurrnz der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue.

Damit nun diese Concurrnz ordnungsmäßig und in zweckentsprechender Weise stattfindet und zugleich durch dieselbe die Auszahlung der für den abgetrennten Grund und

Boden ermittelten Geldentschädigungen an die Grundstücksbesitzer, so weit möglich, nicht aufgehoben werde, wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Sobald die Würderung des abzutretenden Grund und Bodens in Gemäßheit des Straßenbaumandats vom 28ten April 1781 und des Mandats vom 4ten Januar 1820 (Gesetzsammlung vom Jahre 1820, Seite 5), sowie die Feststellung der abzutretenden Bodenfläche erfolgt ist, hat die Straßenbaubehörde, — worunter diejenige Behörde zu verstehen ist, unter deren Leitung der Bau einer Straße oder eines anderen öffentlichen Wegs, sei es auf Staatskosten oder aus Gemeinde- oder Privatmitteln, ausgeführt wird, — gleichzeitig mit der rücksichtlich der Grundsteuerregulirung nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten December 1843 dem Kreissteuerrathe zu machenden Anzeige, auch der Grund- und Hypothekenbehörde von der bevorstehenden Landabtretung Nachricht zu ertheilen und dabei die von der Abtrennung betroffenen Grundstücke mit Bemerkung der Flurbuchnummern, den Flächeninhalt des abzutrennenden Theils, und den Betrag der durch die Würderung vorläufig ermittelten Geldentschädigung anzugeben.

§ 2. Die Grund- und Hypothekenbehörde hat auf diese Mittheilung zu ermessen, ob eine Gefährdung der etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Ueberlassung der Geldentschädigung an den Grundstücksbesitzer nach Verhältniß der Forderungen und der Größe oder Geringfügigkeit des abzutrennenden Theils des Grundstücks und der zu erwartenden Geldentschädigung entstehen könne oder nicht. Im letzteren Falle ist den Vorschriften in § 57 des Gesetzes vom 6ten November 1843 und § 23 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 nachzugehen und kann unter Beobachtung dieser Vorschriften von einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger abgesehen werden, wogegen im ersteren Falle die Grund- und Hypothekenbehörde eben so wie bei Ablösungen nach § 170 fg. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1832, Seite 210 fg.) die hypothekarischen Gläubiger insgesammt, oder beziehentlich diejenigen, deren Befragung nach obigem Ermessen nothwendig erscheint, von der in Frage stehenden Landabtretung und der dafür zu erwartenden Geldentschädigung in Kenntniß zu setzen und, ob sie auf dieselbe Anspruch machen, zu befragen hat.

§ 3. Die Grund- und Hypothekenbehörde hat sodann, sei es nun, daß hypothekarische Gläubiger bei dem in Frage befangenen Grundstücke gar nicht vorhanden sind, oder daß eine Befragung derselben nicht stattgefunden hat, weil nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde und beziehentlich des vorgesetzten Appellationsgerichts eine Gefährdung dieser Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Ueberlassung der Geldentschädigung an den Grundstücksbesitzer wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der ersteren oder der letzteren nicht entstehen kann, oder daß die nach § 2 befragten Gläubiger auf die Geld-

entschädigung ausdrücklich oder stillschweigend, vergl. § 171 des Gesetzes vom 17ten März 1832, verzichtet haben, der Straßenbaubehörde hiervon ungesäumt Nachricht zu geben.

§ 4. Bevor die Straßenbaubehörde durch die vorstehend bemerkte unmittelbare Mittheilung, oder auch durch ein vom Grundstücksbesitzer beigebrachtes Zeugniß der Grund- und Hypothekenbehörde, vergewissert ist, daß der Auszahlung der Geldentschädigung an den Grundstücksbesitzer ein Hinderniß nicht entgegenstehe, darf diese Auszahlung an den Grundstücksbesitzer weder ganz, noch theilweise erfolgen. Sollte zu der Zeit, wo nach Regulirung des Steuerverhältnisses die Auszahlung überhaupt vor sich gehen kann, es noch an dem zuvorgedachten Nachweise fehlen, so ist die Zahlung nicht an den Grundstücksbesitzer, sondern zum Depositem der Grund- und Hypothekenbehörde zu leisten, und hat die Straßenbaubehörde dafür zu sorgen, daß solches geschehe.

§ 5. Von der Steuerbehörde ist, sobald die Grundsteuerregulirung erfolgt und darnach im Flurbuche die mit dem Grundstücke vorgegangene Veränderung bemerkt worden ist, der Grund- und Hypothekenbehörde hiervon Mittheilung zu machen, damit die Abschreibung des abgetrennten Grundstückstheils auf dem Folium im Grund- und Hypothekenbuche und die entsprechende Bemerkung in dem zum Grund- und Hypothekenbuche gehörigen Flurbuchsauszuge, vergl. § 57 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 und Verordnung, die Fortführung der Flurbuchsauszüge bei den Grund- und Hypothekenbüchern betreffend, vom 27sten März 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, Seite 36), ordnungsgemäß bewirkt werden kann.

§ 6. Wegen der bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue vorkommenden und durch dieselben veranlaßten Bemühungen der Grund- und Hypothekenbehörden findet in Gemäßheit § 23 des Straßenbaumanrats vom 28sten April 1781 Erhebung von Kosten nicht Statt.

Dresden, am 24sten Januar 1853.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Dr. Zschinsky. Frhr. v. Beust. Behr.

Manitius.

N. 9) Bekanntmachung,

die Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung von Bier und Branntwein im Großherzogthume Hessen betreffend;

vom 31sten Januar 1853.

In Folge neuerlich im Großherzogthume Hessen ergangener Gesetzesvorschriften wegen Besteuerung des Biers und Branntweins werden, unter Hinweisung auf die Beilage B

zu der die Uebergangsabgaben betreffenden Verordnung vom 27ten December 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt von gedachtem Jahre, Seite 287), folgende Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Die Uebergangsabgabe von dem in das Großherzogthum Hessen aus anderen Zollvereinsstaaten eingehenden Biere ist von 40 Kreuzern auf 1 Gulden 20 Kreuzer für die Dhm erhöht worden.

2. Die seit dem 1sten October 1842 angeordnete Uebergangsabgabe von Branntwein bleibt dagegen unverändert 6 Gulden 8 Kreuzer für die Dhm von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles.

3. Dagegen findet bei der in Großem erfolgenden Ausfuhr aus dem gedachten Großherzogthume folgende Steuerrückvergütung Statt:

- a) bei Bier eine dergleichen von 52 Kreuzern für die Dhm;
- b) bei Branntwein eine dergleichen von 4 Gulden für die Dhm von dem oben (2) angegebenen Normalstärkegrade.

Dresden, am 31sten Januar 1853.

Finanz=Ministerium.
Behr.

Schäfer.

N^o. 10) Bekanntmachung,

die Landtagswahl für den 9ten bäuerlichen Wahlbezirk betreffend;

vom 4ten Februar 1853.

Nachdem in Stellvertretung des Wahlcommissars, Amtshauptmanns von Egidy zu Meissen, mit der Leitung der Landtagswahl im 9ten bäuerlichen Wahlbezirke der Amtshauptmann von Winkler zu Dresden unter Assistenz des Referendars Freiherrn von Teubern beauftragt worden ist, wird solches mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 1sten October vorigen Jahres hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 4ten Februar 1853.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Eppendorf.

N^o 11) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Neustadt bei Stolpen;
vom 5ten Februar 1853.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen rc. rc. 'rc.**

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Neustadt bei Stolpen beschlossene Errichtung einer für die minder bemittelten Einwohner dieses Orts und der Umgegend bestimmten, von der Stadtgemeinde daselbst den Einlegern gegenüber zu vertretenden Sparcasse genehmigt, auch der Uns vorgelegten Sparcassenordnung, unter Bewilligung der in den §§ 13, 14, 15 und 19 enthaltenen Rechtsvergünstigungen, die gebetene Bestätigung mit der Wirkung andurch ertheilt, daß deren Inhalte in allen Punkten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 5ten Februar 1853.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Legitimation.

§ 13. Rückzahlungen erfolgen, wie im vorhergehenden Paragraphen angegeben ist, jedoch mit Ausnahme des im folgenden Paragraphen gedachten Falles, nur gegen Vorzeigung der Sparcassenbescheinigung und es wird die Production des Einlagebuchs als genügende Legitimation zur Empfangnahme von Capital und Zinsen dergestalt betrachtet, daß, dafern durch den Cassirer und ein Deputationsmitglied in dem vom Inhaber producirten Quittungsbuche die Abschreibung der Zinsen und des Capitals entweder ganz oder theilweise bewirkt worden oder bei Rückzahlung der gemachten Einlagen und der davon aufgelaufenen Zinsen die Ausantwortung des Buchs erfolgt ist, dadurch die Anstalt von allen Ansprüchen befreit wird, wie sie denn überhaupt nur für die in dem Quittungsbuche nach den Bestimmungen in § 10 dieses Regulativs gemachten Einträge verantwortlich gemacht werden kann. Gebühren hat der Darleiher weder bei Einzahlungen, noch bei Rückempfang seines Guthabens zu entrichten. Es ist jedoch bei gänzlicher Rücknahme der Einlage, falls dieselbe weniger als 10 Thaler — — betragen hat, ein Neugroschen, bei einem Mehr-

betrage derselben aber ein Betrag von zwei Neugroschen zur Bestreitung der Druckkosten der Anstalt zur Casse zu erheben.

§ 14. Um Eigenthümer entwendeter, oder auf andere Weise abhanden gekommener Einlagebücher soviel als möglich zu unterstützen, wird man auf eine mit Angabe der Nummer und des Buchstabens des abhanden gekommenen Buchs bei der Sparcassenexpedition gemachte Anzeige sofort, wenn nicht etwa die Rückzahlung bereits geschehen ist, den Verlust gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten durch Einrücken behufliger Nachricht in die Leipziger Zeitung und das hiesige Localblatt öffentlich bekannt machen und den Inhaber auffordern, sich, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeine, bei deren Verlust alsbald und längstens binnen drei Monaten damit bei der Deputation zu melden, und während dieser drei Monate mit der Auszahlung des Guthabens Anstand nehmen. Wird in dieser Zeit das Buch durch einen Anderen, als den, welcher den Verlust anzeigte, bei der Deputation producirt, so wird die Sache sofort an das hiesige Gericht zur weiteren Erörterung abgegeben und die Auszahlung der Einlagen dann nach dessen Anordnung bewirkt, wo nicht, so erhält der Eigenthümer des abhanden gekommenen Buchs nach Verlauf von drei Monaten, wenn er dessen unvorsächlichen Verlust zuvor bei dem hiesigen Stadtrathe oder dem Gerichte seines Wohnorts eidlich erhärtet, unter Cassation des verlorenen, ein neues Einlagebuch ausgemacht, oder auch auf sein Verlangen die unter dem betreffenden Conto gemachten Einlagen sammt Zinsen zurückgezahlt.

Verlorene Einlagebücher und Verfahren des halb.

§ 15. Gegen die in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 19. Die in die Sparcasse eingezahlten Gelder und davon erwachsenen Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Bescheinigungen sind einer Verkümmernng irgend welcher Art nicht unterworfen, ohne daß jedoch die Hülfsvollstreckung in Letztere, soweit sie bei dem Schuldner sich vorfinden, gehindert werden soll.

Ausschließung von Verkümmernungen.

№ 12) Bekanntmachung,

die Uebergangsstrafen für Getränke und Malz im Königreiche Württemberg betreffend;

vom 11ten Februar 1853.

Zur Erledigung des Vorbehalts in § 3 der wegen der Uebergangssteuern von Branntwein, Bier und Malz im Königreiche Württemberg erlassenen Bekanntmachung vom 29sten December vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 1) wird hiermit weiter bekannt gemacht, daß als Uebergangsstrafen für Wein, Obstmost,

Branntwein, Bier und Malz im Königreiche Württemberg diejenigen Straßen bestimmt sind, welche durch die in der Beilage ○, Spalte 2, verzeichneten Grenzzorte führen.

Dresden, am 11ten Februar 1853.

Finanz=Ministerium.
Behr.

Schäfer.



Verzeichniß

der im Königreiche Württemberg bestehenden Uebergangsstationen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenzacciseämter.

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Neckarkreis.	Massenbachhausen.	Güglingen.	Brackenheim.
	Dachsenberg.		
	Schweigern.		
	Stetten.	Heilbronn.	Heilbronn.
	Fürfeld.		
	Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars.		
	Untereißheim.	Leonberg.	Leonberg.
	Heimsheim.		
	Merklingen.		
	Wimsheim.	Maulbronn.	Maulbronn.
	Derdingen.		
	Enzberg.		
	Knittlingen.		
Delbronn.			
Sternenfels.			
Wurmberg.			

1. Kreis.	2. Uebergangstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameraamt.	4. Oberamt.
Neckarkreis.	Gundelsheim. Jartfeld. Kocherthürn. Möckmühl. Dudheim. Siglingen. Widdern.	Neuenstadt.	Neckarsulm.
Schwarzwaldkreis.	Ebingen. Engstlatt. Dinstmettingen. Winterlingen. Buhlbach. Kniebis. Reinerzau. Schönmünznach. Unterhaugstetten. Unterreichenbach. Mühlen. Nordstetten. Birkenfeld. Conweiler. Engklösterle. Gräfenhausen. Grumbach. Herrenalb. Loffenau. Neuenbürg. Salmbach. Schwann. Unterniebelsbach. Michhalden. Alpirsbach.	Balingen. Dornstetten. Hirsau. Horb. Neuenbürg. Oberndorf.	Balingen. Freudenstadt. Calw. Horb. Neuenbürg. Oberndorf.

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Schwarzwaldkreis.	Mariazell. Röthenberg. Schramberg. Großengstingen. Hausen (Inclave). Mägerkingen (Incl.). Bodelshausen. Hirrlingen. Osterdingen. Thalheim. Horgen. Schwenningen. Wellendingen. Mühlheim a. B. Irrendorf. Neuhausen. Thuningen. Tuttlingen.	Oberndorf. Reutlingen. Rottenburg. Rottweil. Sulz. Wurmlingen.	Oberndorf. Reutlingen. Rottenburg. Rottweil. Sulz. Tuttlingen.
Jartkreis.	Deuffstetten. Leufershausen. Neustädtlein. Archshofen. Greglingen. Freudenbach. Schäfersheim. Schwarzenbronn. Waldmannshofen. Ellenberg. Regelsweiler. Wörth. Brenz. Hohenmemmingen.	Graisheim. Greglingen. Ellwangen. Heidenheim.	Graisheim. Mergentheim. Ellwangen. Heidenheim.

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Jartkreis.	Ballmertshofen. Benzingen. Demmingen. Ohmenheim. Pflaumloch. Schweindorf. Althausen. Bernsfelden. Deubach (Inclave). Edelfingen. Mergentheim. Hausen. Leugendorf. Michelbach a. d. L. Altkrautheim. Bieringen. Dörzbach. Marlach. Oberkessach.	Kapfenburg. Mergentheim. Roß am See. Schönthal.	Neresheim. Ellwangen. Neresheim. Neresheim. Neresheim. Mergentheim. Gerabronn. Künzelsau.
Donaukreis.	Andelfingen. Bollstern. Egelfingen. Friedberg. Jettkofen. Mengen. Scheer. Wilfingen. Egelsee. Unterdettingen. Hoskirch. Laubach. Pfrungen.	Heiligkreuzthal. Dachsenhausen. Schuffenried.	Niedlingen. Saulgau. Niedlingen. Saulgau. Saulgau. Saulgau. Saulgau. Niedlingen. Leutkirch. Bieberach. Saulgau.

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Donaufreis.	Fischbach. Hemkofen. Langnau. Neuhaus. Obertheuringen. Niederstozingen. Ulm. Ferkhofen. Eglofsthal. Friesenhofen. Holzleute. Isny, Stadt. Neuravensburg. Niederwangen. Wangen. Leutkirch. Effenhausen. Hasenweiler. Kappel. Wilhelmsdorf. Zusdorf. Dietenheim. Oberkirchberg. Wiblingen. Ittenhausen. Willfingen.	} Tettwang. } Ulm. } Waldsee. } Wangen. } Weingarten. } Wiblingen. } Zwiefalten.	} Tettwang. } Ulm. } Leutkirch. Wangen. Leutkirch. Wangen. Wangen. Wangen. Wangen. Leutkirch. } Ravensburg. } Laupheim. } Niedlingen. Münsingen.

№ 13) Bekanntmachung,

die telegraphische Verbindung des Königreichs Sachsen mit der Schweiz betreffend;
vom 10ten Februar 1853.

Nachdem die Königlich Belgischen Telegraphenstationen durch Vermittelung der Kaiserlich Französischen Linien mit den Telegraphenstationen der Schweiz von und mit dem 29sten Januar dieses Jahres in Verbindung getreten sind und von diesem Tage an die ununterbrochene telegraphische Verbindung zwischen den Sächsischen Telegraphenstationen mit denen der Schweiz, beziehentlich durch die Königlich Preussischen, Königlich Belgischen und Kaiserlich Französischen Linien für die öffentliche und Privatcorrespondenz hergestellt ist, so wird Solches mit dem Bemerkten andurch bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Telegraphenstationen in der Schweiz, sowie des Depeschen-Gebührentarifs durch die Direction der Staatstelegraphen erfolgen wird.

Dresden, den 10ten Februar 1853.

Finanz=Ministerium.
Behr.

Opelt.

№ 14) Bekanntmachung

einiger Rechtsfälle, den Kostenvorstand betreffend;

vom 20sten November 1852.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der Justiz hat das Oberappellationsgericht nachstehende Rechtsfälle, welche es bei Entscheidungen von Streitigkeiten über die Sistirung des Verfahrens wegen noch nicht geleisteten Kostenvorstandes beobachtet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen beschlossen:

1) Der Kläger ist nicht berechtigt, von dem Proceßgerichte die Ausfertigung der Ladung auf die Klage zu verlangen, so lange er nicht den von dem Richter geforderten Kostenvorstand bestellt, oder seine Ansässigkeit in Sachsen nachgewiesen, oder einen ihm sonst zur Seite stehenden gesetzlichen Grund der Befreiung von der Bestellung eines Kostenvorstandes beigebracht hat. Eben so kann

2) der Beklagte, nach erhaltener Ladung, sowohl vor, als noch in dem ersten Termine die Einlassung (oder beziehentlich Recognition) ablehnen und der Eröffnung des Verfahrens widersprechen, dafern der Kläger nicht dem, was ihm hinsichtlich der Bestellung des Kostenvorstandes nach den Gesetzen obliegt, Genüge geleistet hat.

3) Wird die den Mangel an Bestellung eines Kostenvorstandes betreffende Einwend-

ung von dem Beklagten erst im Einlassungssage vorgebracht, so ist die Einlassung (oder beziehentlich Recognition) damit zu verbinden, das Verfahren fortzustellen und zu erwarten, was in dem darauf ergehenden Erkenntnisse auch über diese Einwendung entschieden wird. Eine Sistirung des ersten Verfahrens wegen nicht geleisteten Kostenvorstandes ist daher unstatthaft.

4) Wenn in dem Erkenntnisse nach dem ersten Verfahren dem Kläger die Bestellung eines Kostenvorstandes rechtskräftig aufgegeben worden ist, so wird dadurch zwar die Nothfrist zu Einreichung des Beweises und die Leistung eines zuerkannten Eides nicht aufgehoben (Crl. Proceßordnung ad tit. 11, § 2 und ad tit. 20, § 1), es ist vielmehr der Beweis einzureichen, oder, beziehentlich, die Ladung zum Schwörungstermine zu erlassen, auch dieser Termin abzuhalten; es ist jedoch sodann der Beklagte berechtigt, zu verlangen, daß mit dem weiteren Verfahren so lange Anstand genommen werde, bis der Kläger der rechtskräftigen Anordnung wegen des Kostenvorstandes nachgekommen ist, es wäre denn durch die Eidesleistung die Bedingung der Definitiventscheidung erfüllt, als in welchem Falle die Anordnung wegen des Kostenvorstandes sich erledigt.

Dresden, am 20sten November 1852.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

Dr. v. Langenn.

Pfesch.

N^o. 15) Verordnung

an sämtliche Kreisdirectionen, die Form der Heimathscheine für das Ausland ic. betreffend;

vom 25sten Januar 1853.

Durch den zwischen einer großen Anzahl deutscher Staaten wegen Uebernahme von Auszuweisenden unterm 15ten Juli 1851 abgeschlossenen Staatsvertrag (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 407 fg.) hat der Zweck der den Inländern für den Aufenthalt im Auslande zu ertheilenden Heimathscheine eine wesentliche Aenderung erfahren. Denn nachdem dieser Vertrag die Verpflichtung zu Uebernahme eines Ausgewiesenen im Wesentlichen von der nach der inneren Gesetzgebung jedes contrahirenden Staats zu beurtheilenden Unterthaneigenschaft abhängig gemacht hat, bedarf es neben der Anerkennung dieser letzteren einer besonderen Zusicherung der Wiederaufnahme nicht mehr, andererseits hat aber auch die früher übliche Beschränkung der Heimathscheine in Bezug auf die Dauer ihrer Gültigkeit durch die Bestimmung in § 1 b der Convention vom 15ten Juli 1851 ihren Grund und Werth verloren.

Von dieser Ansicht ausgehend ist bereits in der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über Erwerb und Verlust des Unterthanenrechts vom 2ten Juli vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 247 fg.) § 12 vorgeschrieben worden, daß die Heimathscheine für das Ausland sich, wie das der gedachten Verordnung sub B beigefügte Formular nachweist, in der Regel auf die Bescheinigung, daß der Inhaber die Rechte eines Sächsischen Unterthan besitze, zu beschränken haben, und nachdem diese Ansicht bei den unter sämtlichen, an dem mehrerwähnten Staatsvertrage beteiligten Regierungen gepflogenen Verhandlungen, deren Ergebnisse nur die Großherzoglich Hessische Staatsregierung sich zur Zeit noch nicht ausdrücklich angeschlossen hat, allseitige Anerkennung gefunden hat, so wird nunmehr über die Form und den Inhalt der für Inländer zum Gebrauche im Auslande auszufertigenden oder von Ausländern als Bedingung ihres Aufenthalts in Sachsen zu erfordernden Heimathscheine Folgendes verordnet:

1) In allen Heimathscheinen, welche zum Gebrauche in den Ländern der dem Staatsvertrage vom 15ten Juli 1851 beigetretenen Regierungen bestimmt sind, ist von Beifügung einer besonderen Reversclausel, sowie von jeder Zeitbeschränkung abzugehen.

2) Die von Unterthanen dieser Staaten beizubringenden Heimathscheine sind nur dann für ausreichend zu erachten, wenn sie die Bescheinigung der Unterthanschaft (Staatsangehörigkeit) enthalten und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt sind.

3) Ob und inwieweit bei Ausfertigung von Heimathscheinen für den Gebrauch in anderen, als den sub 1 gedachten Staaten die in dem Formulare sub B bemerkte Reversclausel und eine Zeitbeschränkung aufzunehmen, sowie andererseits ob in den von Unterthanen solcher Staaten beizubringenden Heimathscheinen etwa eine ausdrückliche Zusicherung der Wiederaufnahme zu verlangen und bei deren Beschränkung auf eine gewisse Zeit Beruhigung zu fassen sei, bleibt auch ferner in jedem einzelnen Falle der Erwägung der competenten Behörde überlassen.

Um hiernächst jedem Mißbrauche mit Heimathscheinen vorzubeugen, ist

4) bei Entlassung dieseitiger Unterthanen dafür Sorge zu tragen, daß die denselben etwa ausgestellten Sächsischen Heimathscheine zurückgegeben und cassirt werden, sowie

5) bei Aufnahme von Ausländern in den Sächsischen Unterthanenverband, wenn solche gleichzeitig aus ihrem bisherigen Vaterlande auswandern, vorzukehren, daß bei Ausständigung der Verleihungsurkunde dem Aufgenommenen zugleich der ihm von seiner früheren Heimathsbehörde ertheilte Heimathschein abgefordert und letzterer sodann der ausstellenden Behörde zurückgesendet werde.

Da es endlich in manchen Fällen wünschenswerth werden kann, auch solchen Personen, welche, ohne wirkliche Unterthanenrechte in Sachsen erlangt zu haben, dennoch nach § 2 der Convention vom 15ten Juli 1851 diesseits übernommen werden müssen, den einst-

weiligen Aufenthalt in anderen Staaten durch Ausstellung besonderer Uebnahmeverse zu erleichtern, hierüber auch mit den übrigen contrahirenden Regierungen bereits Vernehmungen eingeleitet worden sind, so bleibt bis zu deren Beendigung die für solche Fälle zu treffende Bestimmung noch vorbehalten.

Die Kreisdirectionen werden angewiesen, bei Ausfertigung von Heimathscheinen für das Ausland dem Vorstehenden nachzugehen, auch haben sich sämmtliche Obergkeiten und Polizeibehörden ihres Orts, soweit nöthig, darnach zu achten.

Dresden, am 25ten Januar 1853.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Eppendorf.

N^o 16) Verordnung,

den Beitritt der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu dem Staatsvertrage vom 15ten Juli 1851 wegen Uebnahme von Auszuweisenden betreffend;

vom 10ten Februar 1853.

Nachdem neuerdings auch die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin dem zwischen der Königlich Sächsischen und mehreren anderen deutschen Regierungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebnahme von Auszuweisenden am 15ten Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, für das Königreich Sachsen durch Verordnung vom 9ten December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, Seite 407) publicirten Staatsvertrage dergestalt beigetreten ist, daß dieser Vertrag dem genannten Großherzogthume gegenüber mit dem 1sten März dieses Jahres in Wirksamkeit treten soll, so wird dieß hierdurch, zugleich mit dem Bemerkten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem erwähnten Zeitpunkte an auf die Angehörigen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin die Bestimmungen der im Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 5ten Februar 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 18) und vom 25ten vorigen Monats (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 28) ebenfalls Anwendung zu leiden haben.

Dresden, am 10ten Februar 1853.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Eppendorf.

Letzte Absendung: am 24ten Februar 1853.